

**jurisPraxisKommentar BGB, Band 5: Erbrecht**

Wolfgang **Hau** (Hg.)

5. Aufl., juris GmbH, Saarbrücken 2011, XXII, 2.162 S., geb., inkl. Online-Nutzung, 189 EUR, ISBN 978-3-938756-73-7

Klar, verständlich, anschaulich – so präsentiert sich der Online-Kommentar in der 5. Auflage der Printversion. Schon im Vorwort zur ersten Auflage hob das Autorenteam hervor, dass das Werk – wie der Name schon vermuten lässt – in erster Linie an den Erfordernissen der Praxis orientiert ist. Sein Ziel ist es, dem Anwalt und Unternehmensjuristen im Alltag praktikable Rechtsanwendungs-, Beratungs- und Gestaltungstipps an die Hand zu geben. Wer wissenschaftliche Lehr- und Mindermeinungen, akademische Streitstände oder Ausführungen zur Rechtsdogmatik sucht, wird nicht fündig. Die Ausführungen beschränken sich durchweg auf die Darstellung der herrschenden Lehre. Abweichende Auffassungen werden allenfalls kurz erwähnt, nicht weiter vertieft.

Die neue Auflage zum fünften Buch des BGB berücksichtigt alle Gesetzesänderungen seit der letzten Auflage vor zwei Jahren. Ein Beispiel ist das am 1.1.2010 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts“. Insbesondere § 2306 Abs. 1 BGB – eine Norm des Pflichtteilsrechts – wurde dadurch grundlegend geändert. Zum Hintergrund: Ist ein pflichtteilsberechtigter Erbe mit Beschränkungen und Beschwerungen belastet, hat er bei Erbfällen seit dem 1.1.2010 generell ein Wahlrecht. Er kann das Erbe mit allen Beschränkungen oder Beschwerungen annehmen. Er hat alternativ auch die Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen und den Pflichtteil zu verlangen. Für Erbfälle vor dem Stichtag 1.1.2010 kam es für die Geltendmachung dieses Wahlrechts auf die Größenverhältnisse zwischen dem tatsächlich zugewendeten Erbteil und dem Pflichtteil an. In der Praxis war es oft unmöglich, innerhalb der sechswöchigen Ausschlagungsfrist die Nachlasswerte zuverlässig zu ermitteln. Obendrein bestand das erhebliche Risiko, mit der Bewertung falsch zu liegen. Zumindest dieses Risiko ist durch die Neuregelung gebannt.

Wie bei allen Normen findet sich im Anschluss an den Gesetzestext des § 2306 BGB zunächst eine übersichtliche Gliederung. An erster Stelle werden Grundlagen bestehend aus einer Kurzcharakteristik der Norm sowie deren Regelungsprinzipien behandelt. Wer schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Erbrechts tätig ist, kann diese Ausführungen getrost übergehen. Sie richten sich eher an Nutzer, die nicht tagaus tagein mit Erbrecht zu tun hat. Für diese ist es sehr hilfreich zu erfahren, was Hintergrund und Zielsetzung der Norm ist. Dadurch erleichtert sich das Verständnis des Regelungsgehalts.

Nach der Darstellung der „basics“ folgen Ausführungen zu den Anwendungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen bei bis zum 31.12.2009 eingetretenen Erbfällen. Vergleichbar mit einem juristischen Lehrbuch werden die Voraussetzungen systematisch der Reihe nach abgehandelt. Die für einen Kommentar typischen Querverweise auf Literatur und Rechtsprechung finden sich durchweg in Fußnoten, nicht im Text. Der Vorteil: Nur wer an einer Stelle genauere Informationen wünscht, findet diese durch einen Blick in die Fußnoten. Alle anderen Nutzer, die an dieser oder einer anderen Stelle nicht an Quellen interessiert sind, werden nicht

gezwungen, die Querverweise im Text zu überspringen. Das macht das Lesen sehr viel einfacher.

Nach der übersichtlichen Abhandlung der bis zum 31.12.2009 geltenden Fassung folgt unter Beibehaltung der Systematik die Darstellung der Rechtslage für seit dem 1.1.2010 eingetretene Erbfälle. Im Anschluss an die naturgemäß noch kurzen Ausführungen behandelt der Kommentar die interessante bisher noch nicht geklärte Frage, ob die bisherige Rechtsprechung zur Irrtumsproblematik und Anfechtung im Rahmen des § 2306 BGB wohl auch für die neue Regelung von Bedeutung sein wird. An dieser Stelle erfährt der Leser – allerdings ohne Nennung einer Fundstelle –, dass ein Teil der Literatur wohl dazu tendiert, die bisherige Rechtsprechung zur Irrtumsproblematik für nicht anwendbar zu halten. Begründet wird dies damit, dass dem Gesetz nun klar zu entnehmen sei, unter welchen Voraussetzungen der Erbe den Pflichtteil verlangen kann. Dies war zuvor nicht der Fall. Der juris-Kommentator zu § 2306 BGB, Manfred Birkenheier, mutmaßt am Ende der Ausführungen, dass es wegen des verständlicheren Gesetzeswortlauts wesentlich schwieriger, wenn nicht gar unmöglich, werden könnte, einen Irrtum überhaupt noch darzulegen. Er hält es konsequenterweise für wenig wahrscheinlich, dass es bezüglich der Irrtumsanfechtung zu vergleichbaren Entscheidungen wie zu der bis zum 31.12.2009 geltenden Fassung kommen könnte.

Wie bereits erwähnt, besticht der jurisPraxisKommentar durch seine klare, anschauliche Sprache. Wohltuend ist auch, dass er auf Wortabkürzungen verzichtet. Hier wird deutlich, dass er aus einer papierlosen Online-Version entstanden ist, wo Seitenzahlen keine Rolle spielen. Der Leser kann dies nur begrüßen.

Hervorzuheben ist weiterhin, dass der Kommentar viele Prüfungsschemata, Checklisten und sogar Diagramme enthält, beispielsweise eine anschauliche Kuchengrafik zur Übermaßausstattung gemäß § 2050 BGB (siehe Rz. 93). Zu dieser Thematik findet sich zur Veranschaulichung auch noch eine Tabelle, in der Tatbestand und Rechtsfolgen von Ausstattung und Schenkung definiert und gegenübergestellt werden. Zwei weitere Prüfungsschemata, in denen Schritt für Schritt die Voraussetzungen zur Abgrenzung Ausstattung – Schenkung sowie zur Bestimmung des Übermaßes abgefragt werden, runden den Service für den Nutzer ab.

Der jurisPraxisKommentar BGB Erbrecht ist ein nützlicher Ratgeber für jeden Praktiker, der auf dem Gebiet des Erbrechts tätig ist. Anwendern, die nicht täglich mit dem Rechtsgebiet zu tun haben, ermöglicht er eine schnelle systematische Einarbeitung in erbrechtliche Fragestellungen. Dabei helfen Checklisten und Schaubilder. Großer Vorteil: Wer den Kommentar auch in der Online-Version abonniert, profitiert von unterjährigen Aktualisierungen.